

Satzung für den kommunalen Kinderbeauftragten der Stadt Coburg¹

vom 13.12.2007 (Coburger Amtsblatt Nr. 5 vom 01.02.2008, Seite 46), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.03.2017 (Coburger Amtsblatt Nr. 12 vom 31.03.2017), in der vom 01.05.2017 an gültige Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund Art. 23; 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) folgende

Satzung für den kommunalen Kinderbeauftragten der Stadt Coburg

§ 1

Bezeichnung und Amtsperiode

Eine in der Stadt Coburg mit Erstwohnsitz wohnhafte volljährige Person wird auf Vorschlag des Jugendhilfesenats vom Stadtrat zu Coburg für die Dauer einer Wahlperiode in das Ehrenamt eines kommunalen Kinderbeauftragten berufen. Das Verfahren ist in § 4 der Satzung geregelt.

Eine Wiederberufung ist möglich. Bis zur Berufung einer/eines neuen Kinderbeauftragten bleibt der bisherige kommissarisch tätig.

§ 2

Selbstverständnis, Aufgaben und Mitwirkungsrechte

- (1) Der kommunale Kinderbeauftragte ist Interessensvertretung für Kinder im Alter von 0-14 Jahren und hat die Funktion als Ansprechpartner für diese Zielgruppe und deren Familien. Er arbeitet unabhängig und eigenverantwortlich.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Person unterliegt keinen fachlichen Weisungen der Stadt Coburg. Er entscheidet selbst über Art und Umfang der Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements.
- (3) Die wesentlichen Ziele, die mit der Berufung in dieses Ehrenamt eines kommunalen Kinderbeauftragten verbunden sind, ergeben sich aus dem Selbstverständnis der Stadt zum Thema Familienfreundlichkeit, das unter dem Motto „**Coburg – die Familienstadt**“ steht.
- (4) Der Kinderbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Funktion in folgenden Bereichen mitwirken bzw. mitarbeiten:
 - Arbeitskreise und Projektgruppen der Stadtverwaltung, um Interessen und Bedürfnisse von Kindern in Planungsprozessen aktiv vertreten und umsetzen zu können,
 - Arbeitskreis „Kinderfreundliche Innenstadt“,

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht.

- Lokales Bündnis für Familie,
- Partizipationsprojekte, wie z. B. dem Kinderstadtrat der Kommunalen Jugendarbeit.

Das Aufgabenprofil ergibt sich aus der Anlage zur dieser Satzung.

- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben soll der kommunale Kinderbeauftragte Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und sozialen Organisationen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, sowie mit Kindertagesstätten und Schulen pflegen.
- (6) Der Kinderbeauftragte ist berechtigt in beratender Funktion regelmäßig an den Sitzungen des Jugendhilfesenats teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihm/ihr Sitz und Stimmrecht in der Lenkungsgruppe des Bündnisses für Familie einzuräumen.

§ 3

Verhältnis zur Verwaltung

- (1) Dem Kinderbeauftragten ist innerhalb des Amtes für Jugend und Familie ein fester Ansprechpartner (in der Regel Amtsleitung oder ein von ihr benannter Vertreter) zuzuweisen.
- (2) Er ist grundsätzlich und themenspezifisch in den Planungsprozess der örtlichen Jugendhilfeplanung einzubinden.
- (3) Des Weiteren ist der Kinderbeauftragte im Sinne eines Anhörungsrechts bzw. einer Informationspflicht bei allen grundsätzlichen Fragen, die Kinder bis 14 Jahren betreffen, einzubinden.
- (4) Eine dauerhafte Unterstützung und Zusammenarbeit durch die hauptberuflichen Mitarbeiter der Kommunalen Jugendarbeit ist durch das Amt für Jugend und Familie zu gewährleisten.
- (5) Bei Themen, die seinen/ihren Aufgabenbereich berühren, hat der Kinderbeauftragte das Recht, an verwaltungsinternen Besprechungen sowie an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (6) Eine Vorstellung in der Amtsleiterrunde zu Beginn des ehrenamtlichen Engagements hat zu erfolgen.
- (7) Die Zusammenarbeit mit Ämtern und Dienststellen der Stadt Coburg ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle und nachhaltige Betätigung der / des Kinderbeauftragten. Deshalb ist die ehrenamtlich tätige Person durch die gesamte Stadtverwaltung und alle Dienststellen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung zu unterstützen.

§ 4

Berufung

Bei der Berufung des/der Kinderbeauftragte/n durch den Stadtrat ist folgendes Verfahren durchzuführen.

Es ist eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen, die ein Anforderungsprofil einschließlich der erforderlichen Vorerfahrungen und ggf. besonderen Qualifikationen, wie z. B. einschlägige Berufs- und Lebenserfahrung, enthalten soll.

Der Jugendhilfesenat nimmt im Rahmen einer Endauswahl in der nächstmöglichen Sitzung die persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber um dieses Ehrenamt entgegen. Der Jugendhilfesenat stimmt anschließend in geheimer Wahl darüber ab, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern dem Stadtrat als künftige/r Kinderbeauftragte/r empfohlen wird. Sofern mehrere geeignete Personen für dieses Ehrenamt in Frage kommen, ist eine Rangliste zu erstellen. Die Berufung erfolgt durch Stadtratsbeschluss.

§ 5

Berichterstattung im Jugendhilfesenat

Der Kinderbeauftragte trägt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht im Jugendhilfesenat vor. Der schriftliche Bericht ist im 1. Quartal beim Sozialreferenten der Stadt Coburg oder im Amt für Jugend und Familie einzureichen.

§ 6

Aufwandsentschädigung und Sachkostenbudget

Der Kinderbeauftragte erhält eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung für Telefon, Internetzugang, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes. Hierfür ist im Zuge der Haushaltsberatung jährlich ein Betrag einzustellen.

Ein eigenes Sachkostenbudget, das im Amt für Jugend und Familie geführt wird, ist einzurichten. Es dient der Begleichung von Sachaufwendungen, der Beschaffung von Materialien und der Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, Angeboten und Projekten. Über die Verwendung entscheidet der / die Kinderbeauftragte in eigener Verantwortung. Eine entsprechende sachliche und rechnerische Feststellungsbefugnis ist einzurichten. Die Anordnungsbefugnis obliegt der Amtsleitung des Amtes für Jugend und Familie oder deren Vertretung im Amt.

§ 7

Sonstiges

Der Kinderbeauftragte hat über die ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für amtliche Mitteilungen sowie für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art 20. der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung für den kommunalen Kinderbeauftragten tritt am 01.05.2008 in Kraft.

**KinderbeauftragtenS
085**

Coburg, den 13.12.2007

STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 2 Abs. 4 der Satzung
für den kommunalen Kinderbeauftragten Stadt Coburg**

Aufgabenprofil

- Unabhängige Interessenvertretung für Kinder im Alter von 0-14 Jahren
- Ansprechpartner für Kinder, Eltern, Lehrkräfte, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Politiker
- Beratende Funktion im Jugendhilfesenat
- Erstellung eines jährlichen schriftlichen Tätigkeitsberichtes für den Jugendhilfesenat
- Mitwirkung in Arbeitskreisen und Projektgruppen der Stadtverwaltung, um Interessen und Bedürfnisse von Kindern in Planungsprozessen aktiv vertreten und umsetzen zu können
- Mitwirkung im Arbeitskreis „Kinderfreundliche Innenstadt“
- Mitwirkung im Lokalen Bündnis für Familie, auf Wunsch Sitz und Stimmrecht in der Lenkungsgruppe
- Mitwirkung in Partizipationsprojekten wie z.B. dem Kinderstadtrat der Kommunalen Jugendarbeit
- Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit mit der Verwaltung, Vereinen, Verbänden, Institutionen und sozialen Organisationen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Kindertagesstätten und Schulen
- Planung und Durchführung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder